

Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

■ Allgemeine Informationen zu Tätigkeiten mit brand- und explosionsgefährlichen Stoffen in der Apotheke

Stand: 04.05.2010 (mit aktuellen Änderungen vom 11.02.2011)

Inhaltsübersicht

- I Rechtliche Vorgaben
- II Anforderungen gemäß Gefahrstoffverordnung/Betriebssicherheitsverordnung
- II-1 Gefährdungsbeurteilung/Explosionsschutzdokument
- II-2 Gefahrstoffverzeichnis
- II-3 Schutzmaßnahmen
- II-4 Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- II-5 Betriebsanweisung
- II-6 Unterweisung
- III Literatur/Hilfsmittel

I Rechtliche Vorgaben

Nach § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit beeinflussen (1). Diese Maßnahmen müssen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. an sich ändernde Gegebenheiten angepasst werden. Die Kosten für diese Maßnahmen dürfen gemäß § 3 Abs. 3 ArbSchG nicht dem Arbeitnehmer auferlegt werden.

Um Arbeitnehmer und die Umwelt bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vor Schädigungen zu schützen, wurde die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) erlassen (2). Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind insbesondere gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind, sowie Stoffe und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften oder der Art und Weise der Verwendung am Arbeitsplatz die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten gefährden können.

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind sämtliche Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, einschließlich Herstellung, Mischung, Ge- und Verbrauch, Lagerung, Aufbewahrung, Be- und Verarbeitung, Ab- und Umfüllung, Entfernung, Entsorgung und Vernichtung. Zu den Tätigkeiten zählen auch das innerbetriebliche Befördern. In der Apotheke werden gefährliche Stoffe und Zubereitungen vorwiegend in der Rezeptur und im Apothekenlabor verarbeitet, gemischt, ab- oder umgefüllt. Aber auch die Lagerung sowie die Entsorgung von Gefahrstoffen spielen in der Apotheke eine Rolle.

II Anforderungen gemäß Gefahrstoffverordnung/Betriebssicherheitsverordnung

II-1 Gefährdungsbeurteilung/Explosionsschutzdokument

Der Apothekenleiter ist als Arbeitgeber verpflichtet, gemäß § 7 GefStoffV Gefährdungsbeurteilungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vorzunehmen und Schutzmaßnahmen festzulegen, um die Mitarbeiter bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu schützen.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen hat er gemäß §§ 11 und 12 GefStoffV Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen zu ergreifen. Insbesondere hat er Maßnahmen zu ergreifen, um bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Brand- und Explosionsgefährdungen zu vermeiden oder diese soweit wie möglich zu verringern. Dies gilt vor allem bei Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Stoffen oder Zubereitungen, einschließlich ihrer Lagerung.

Können bei Tätigkeiten aufgrund chemischer Reaktionen Brand- und Explosionsgefahren entstehen, müssen auch diese beurteilt werden.

Ähnliches schreibt die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor (3). Nach § 6 BetrSichV hat der Arbeitgeber unabhängig von der Zahl der Beschäftigten sicherzustellen, dass das Explosionsschutzdokument erstellt und auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen, dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist, dass angemessene Vorkeh-

rungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen, in welchen Bereichen Explosionsgefahr besteht (Zoneneinteilung entsprechend Häufigkeit und Dauer des Auftretens von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre) und welche Explosionsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Anstelle des Explosionsschutzdokumentes kann auch eine vorhandene Gefährdungsbeurteilung verwendet werden, wie oben beschrieben.

Die notwendigen Informationen hat der Arbeitgeber dem Sicherheitsdatenblatt, das in der aktuellen Version zu jedem Gefahrstoff in der Apotheke (als Papierausdruck oder elektronisch) vorliegen muss, zu entnehmen.

Die Gefährdungsbeurteilung/die Erstellung des Explosionsschutzdokumentes ist unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen und zu dokumentieren.

Dabei sind anzugeben

- die mögliche physikalisch-chemische Gefährdung am Arbeitsplatz
- Ergebnis der Substitutionsprüfung
- durchzuführende Schutzmaßnahmen

Gemäß § 6 Abs. 8 ist die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist umgehend zu aktualisieren aufgrund

- Einführung neuer Gefahrstoffe in Arbeitsbereiche
- maßgeblicher Veränderungen der Arbeitsbedingungen
- neuer Informationen, z. B. zur Einstufung von Gefahrstoffen, Arbeitsplatzgrenzwerten
- der Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (4)
- Änderungen der rechtlichen Anforderungen, z. B. GefStoffV

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

II-2 Gefahrstoffverzeichnis

Der Arbeitgeber hat gemäß § 6 Abs. 10 GefStoffV ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

Das Verzeichnis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gefahrstoffes
- Einstufung des Gefahrstoffes oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften (Piktogramm-Code, Signalwort, H-Sätze)
- Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen
- Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können
- Verweis auf das aktuelle Sicherheitsdatenblatt mit Stand der Informationen

Das Gefahrstoffverzeichnis sowie die Sicherheitsdatenblätter müssen allen Mitarbeitern zugänglich sein.

II-3 Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefährdungen muss der Arbeitgeber die folgenden Maßnahmen ergreifen.

Rangfolge der Schutzmaßnahmen

- Verhinderung der Bildung gefährlicher brand- und explosionsfähiger Gemische
- Vermeidung der Entzündung gefährlicher brand- und explosionsfähiger Gemische
- Abschwächung der schädlichen Auswirkungen eines Brandes oder einer Explosion auf Beschäftigte

Darüber hinaus sind die besonderen Vorschriften bei Brand- und Explosionsgefährdungen im Anhang I Nr. 1 GefStoffV zu beachten.

Der Arbeitgeber hat die Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen, wie z. B. Laborabzug, Sicherheitsschrank, regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis ist aufzuzeichnen und aufzubewahren

II-4 Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

TRbF 20 (6) gilt für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sowohl in ortsfesten als auch in ortsbeweglichen Behältern. Unzulässig ist die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten z. B. in Durchgängen und Durchfahrten, in Treppenträumen, in allgemein zugänglichen Fluren und in Arbeitsräumen. Die Lagerung in Arbeitsräumen ist nur gestattet, wenn dies mit dem Schutz der Arbeitnehmer vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen (Sicherheitsschränken) gelagert wird. Die zulässigen Lagermengen sind zu beachten.

Die Festlegungen der TRbF 20 gelten nicht für brennbare Flüssigkeiten in Laboratorien, die in für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

II-5 Betriebsanweisung

Der Arbeitgeber muss den Beschäftigten schriftliche Betriebsanweisungen zugänglich machen, die den Gefährdungsbeurteilungen Rechnung tragen. Betriebsanweisungen sind in

einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

Die Betriebsanweisung muss u. a. folgende Punkte enthalten:

- Informationen über Gefahrstoffe am Arbeitsplatz und die mögliche Gefährdung
- Informationen über angemessene Vorsichtsmaßregeln und Schutzmaßnahmen
 - Hygienevorschriften
 - Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition
 - Informationen zum Tragen persönlicher Schutzausrüstung
- Verhalten im Notfall, bei Unfällen und Betriebsstörungen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Entsorgungsmaßnahmen für Abfälle

Die Betriebsanweisung ist bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren, wenn die Gefährdungsbeurteilung aktualisiert wurde.

II-6 Unterweisung

Anhand der Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Zur Unterweisung gehört eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Sie dient der Information der Beschäftigten über die Inanspruchnahme arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen und sollte – falls erforderlich – unter Beteiligung einer Ärztin/eines Arztes nach § 7 Abs. 1 ArbMedVV (4) durchgeführt werden.

Die Unterweisung ist durchzuführen:

- vor Aufnahme der Tätigkeit mündlich und arbeitsplatzbezogen,
- mindestens einmal jährlich,
- in verständlicher Form und Sprache

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Es empfiehlt sich, die Dokumentation mind. 5 Jahre aufzubewahren.

III Literatur/Hilfsmittel

- (1) Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) vom 07. August 1996; BGB1. I, S. 1246, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006, BGB1. I S. 2407.
- (2) Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 28. November 2010.
- (3) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwa-

chungsbedürftiger Anlagen und über Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002.

- (4) Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008.
- (5) Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) vom 15. April 1997.
- (6) Technische Regel für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 20. Läger. Ausgabe April 2001. <http://www.baua.de/> (Rubrik: Themen von A-Z/Gefahrstoffe/TRGS)
- (7) Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 800. Brandschutzmaßnahmen. Ausgabe Dezember 2010. <http://www.baua.de/> (Rubrik: Themen von A-Z/Gefahrstoffe/TRGS)
- (8) Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 2152/Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 720. Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines. Ausgabe Juni 2006. <http://www.baua.de/> (Rubrik: Themen von A-Z/Gefahrstoffe/TRGS).
- (9) Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 2152 Teil 1/Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 721. Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung. Ausgabe Juni 2006. <http://www.baua.de/> (Rubrik: Themen von A-Z/Gefahrstoffe/TRGS).
- (10) Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 2152 Teil 2/Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 722. Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre. Ausgabe Juni 2006. <http://www.baua.de/> (Rubrik: Themen von A-Z/Gefahrstoffe/TRGS).